

Von: noreply@bmi.bund.de
Gesendet: 11 February 2022 16:57
An: support@zebranja.com
Betreff: 220211, Urban, Jens, Coronavirus - Grenzkontrollen

Az: PKII4-12017/1#1 - Urban, Jens

Sehr geehrter Herr Urban,

vielen Dank für Ihre Zuschrift von heute an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), mit der Sie die derzeit geltenden Einreisebestimmungen thematisieren.

Ihrer Bitte um Informationen komme ich gerne nach, weise jedoch darauf hin, dass das BMI für den Vollzug der Grenzkontrollen nicht zuständig und damit auch nicht zur Rechtsauskunft befugt ist. Daher kann auch eine „rechtssichere Bestätigung“ oder „Einreiseerlaubnis“ von hier aus grundsätzlich nicht erteilt werden. Ebenso können keine Auskünfte, Vorabprüfungen oder Einschätzungen zu möglichen Nachweisen abgegeben werden.

Gern gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Deutschland hat seine Einreisebeschränkungen auf Grundlage einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union umgesetzt und anlassbezogen aktualisiert. Demnach dürfen Personen aus Drittstaaten, die nicht auf der "Positivliste" stehen, nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist oder wenn sie mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff vollständig geimpft sind. 1)

zu 1) Europäische Union wird von Mitgliedsländern vertreten und der EC - Präsidentin geführt.

Eine zwingende Notwendigkeit kommt bei Einreisen nach Deutschland bei Einhaltung der pass- und visarechtlichen Bestimmungen beispielsweise für Diplomaten, Personal internationaler Organisationen, militärisches Personal und humanitäre Helfer in Ausübung ihrer Tätigkeit in Betracht.

Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link.

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/IV-reisebeschraenkungen-im-aussereuropaeischen-luft-und-seeverkehr-einreisen-aus-drittstaat/wann-ist-die-zwingende-notwendig-der-Einreise-gegeben.html?sessionId=0E3F2DCBECBDA4A2BAEBA8E21FF9FAFB.1_cid364

S. hier insbesondere den Punkt: "Wann ist die zwingende Notwendigkeit der Einreise gegeben?"

- 2) Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Reisende die Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung (digitale Einreiseanmeldung sowie negativer Testnachweis, Impfnachweis oder Genesenennachweis je nach Einstufung als Risikogebiet bzw. Beförderungsmittel (Flugzeug)) sowie die Quarantäneregelung beachten müssen.

zu 2) Ohne Wohnsitz war Quarantäne laut Einreise-Anmeldeformular systematisch unmöglich.

Weitere Informationen für Einreisende, Testungen und Quarantäne finden Sie auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>

Sehr geehrter Herr Urban, ich hoffe zur Klärung Ihrer Fragen beigetragen zu haben und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute und dass Sie gesund durch diese schwierige Zeit kommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hanne Müsgen
Bürgerkommunikation
im Bundesministerium des Innern und für Heimat

Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn
Telefon: +49 30 186810
E-Mail: Buergerkommunikation@bmi.bund.de
Internet: www.bmi.bund.de

Zusammen gegen Corona

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt allen Personen ab 18 Jahren eine Auffrischungsimpfung gegen COVID-19, deren zweite Impfung etwa sechs Monate zurückliegt. Seit September wurden bestimmten Personengruppen bereits priorisiert Auffrischungsimpfungen angeboten. Alle Informationen zu diesen Impfungen finden Sie [hier](#).

Schützen Sie sich und andere!

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen.

Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des

Bundesministerium des Innern und für Heimat unter:

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html
